

Hauptsatzung der Stadt Meschede

Hauptsatzung der Stadt Meschede vom 10. Dezember 2010	2
Richtlinien des Rates der Stadt Meschede für die Bezirksausschüsse gem. § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung	10
1. Satzung vom 09. Dezember 2011 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meschede vom 10. Dezember 2010	12

Hauptsatzung der Stadt Meschede vom 10. Dezember 2010

INHALTSÜBERSICHT

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke
- § 3a Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Fraktionsvorsitzende
- § 14 Verwaltungsvorstand, Vertretung des Bürgermeisters
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Funktionsbezeichnungen
- § 17 Inkrafttreten

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede am 09.12.2010 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Meschede wurde durch das Sauerland-Paderborn-Gesetz vom 5. November 1974 (GV NW 1974 S. 1224) aus den Städten Eversberg, Grevenstein, Meschede, der Freiheit Freienohl (Sauerland), den Gemeinden Calle, Meschede-Land, Remblinghausen und Visbeck aufgrund von Gebietsänderungsverträgen zusammengeschlossen.
- (2) In die Stadt Meschede wurden die Ortsteile Erflinghausen der Gemeinde Reiste (Sauerland) und Frenkhausen der Gemeinde Herblinghausen eingegliedert.
- (3) Die genannten Städte, Gemeinden und Ortsteile blicken auf zum Teil jahrhundertlang eigene Traditionen zurück, an die die neue Stadt Meschede anknüpft und denen sie sich besonders verpflichtet fühlt.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt Meschede ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 30. Juli 1976 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

Gespalten von Blau und Weiß, vorn ein halber gelb (golden) bewehrter weißer (silberner) Adler mit roter Zunge, hinten ein durchgehendes schwarzes Kreuz.

- (2) Der Stadt Meschede ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 30. Juli 1976 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung der Flagge:

Von Blau zu Weiß zu Blau im Verhältnis 1:3:1 längsgestreift, in der Mitte der weißen Bahn der Wappenschild der Stadt Meschede.

Beschreibung des Banners:

Von Blau zu Weiß zu Blau im Verhältnis 1:2:1 längsgestreift, in der oberen Hälfte der weißen Bahn der Wappenschild der Stadt Meschede.

- (3) Die Stadt Meschede führt Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Die Dienstsiegel gleichen in Form und Größe den dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegeln.

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke

- (1) Das Stadtgebiet Meschede, mit Ausnahme der Gebiete der bisherigen Stadt Meschede und der bisherigen Gemeinde Meschede - Land, jedoch mit dem Wohnplatz Schedergrund, wird in die Bezirke
- a) Eversberg
 - b) Wehrstapel / Heinrichsthal / Schedergrund
 - c) Remblinghausen / Erflinghausen
 - d) Wennemen / Bockum / Stockhausen
 - e) Calle / Wallen / Schüren / Mülsborn / Stesse
 - f) Berge / Visbeck
 - g) Grevenstein
 - h) Freienohl und
 - i) Olpe / Frenkhausen
- eingeteilt. Die Abgrenzung der Bezirke entspricht der Wahlgebietseinteilung für die Kommunalwahl am 30. September 1979.
- (2) Für die Bezirke Remblinghausen/Erflinghausen und Freienohl werden Bezirksausschüsse gebildet. Der Bezirksausschuss Remblinghausen/Erflinghausen umfasst 11 Mitglieder, davon mindestens 2 Ratsmitglieder. Der Bezirksausschuss Freienohl umfasst 11 Mitglieder, davon mindestens 2 Ratsmitglieder. Alle Mitglieder des Bezirksausschusses sollen in dem Bezirk, für den der Bezirksausschuss gebildet wird wohnen. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 Ziffer 3 GO NRW bzw. § 58 Abs. 4 GO NRW)
- (3) Die Bezirksausschüsse sind für die ihren Bezirk betreffenden Aufgaben im Rahmen des § 39 (3) in Verbindung mit § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW zuständig. Bei Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben haben die Bezirksausschüsse die dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügten Richtlinien zu beachten.
- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Vorsitzenden eines Bezirksausschusses in geeigneten Fällen mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (5) Für die Stadtbezirke
Eversberg,
Wehrstapel / Heinrichsthal / Schedergrund,
Wennemen / Bockum / Stockhausen,
Calle/Wallen/Schüren/Mülsborn/Stesse,
Berge / Visbeck,
Grevenstein und
Olpe / Frenkhausen
wird vom Rat der Stadt Meschede je ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muss in dem Bezirk, für den er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.
- (6) Der Ortsvorsteher hat die Belange seines Bezirkes gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem Bezirk aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die die Belange des Bezirks berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (7) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

- (8) Zur Abgeltung des dem Ortsvorsteher durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 3 Abs. 2 Satz 1 der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung genannten Betrages. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW zu.
- (9) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seines Bezirkes mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 3 a

Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden folgende Stadtteilbezeichnungen festgelegt:

Baldeborn
Berge
Berghausen
Beringhausen
Blüggelscheidt
Bockum
Bonacker

Calle

Drasenbeck

Einhaus
Enkhausen
Enste
Ensthof
Erflinghausen
Eversberg

Frenkhausen
Freienohl
Frielinghausen

Galiläa
Giesmecke
Grevenstein

Heggen
Heinrichsthal
Höringhausen
Horbach

Immenhausen

Klause
Körperkopf
Köttinghausen
Kotthoff

Laer
Löllinghausen
Löttmaringhausen

Mielinghausen
Mosebolle
Mülsborn

Obermielinghausen
Olpe

Remblinghausen

Schederberge
Schedergrund
Schüren
Stesse
Stockhausen

Vellinghausen
Visbeck

Wallen
Wehrstapel
Wennemen
Windhäuser
Wulstern

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese ist ihm direkt zugeordnet und untersteht nur seiner Dienstaufsicht. Sie nimmt ihre Aufgaben fachlich selbständig wahr.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die strukturelle Entwicklungen der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden, die spätestens am Tag vor dem Sitzungstag vorgelegt werden müssen, an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Meschede fallen.
- (2) Der Rat überweist den Antrag entsprechend der Zuständigkeitsordnung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister zur Erledigung, soweit er nicht nach § 41 Abs. 1 GO NRW selbst für die Entscheidung zuständig ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Meschede fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (4) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (5) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu seinen Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.
- (6) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - (a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - (b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Meschede“.
- (2) Die Mitglieder des Rates mit Ausnahme des Bürgermeisters führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Das mitunterzeichnende Ratsmitglied soll nach Möglichkeit nicht der Fraktion des Erstunterzeichnenden angehören.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat regelt in der Zuständigkeitsordnung, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss". Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11. März 1980 werden mit Ausnahme der Eintragung von Objekten in die Denkmalliste gem. § 3 Denkmalschutzgesetz (einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung) dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft zur Entscheidung übertragen.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld in Höhe des in § 1 Abs. 2 Ziffer 1 b EntschVO genannten Betrages.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des in § 2 Ziff. 1 EntschVO genannten Betrages. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - (a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
 - (b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - (c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - (d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- (e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - (f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 25,00 € je Stunde überschreiten. Der Höchstbetrag für den Verdienstausfallersatz wird auf 100,00 € pro Tag festgelegt.
 - (g) Verdienstausfall außerhalb der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr ist gesondert zu beantragen und zu begründen.
- (4) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse sowie die Ortsvorsteher erhalten Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - (a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - (b) Verträge, die aufgrund einer Ausschreibung nach VOL oder VOB entsprechend der Vergabeordnung abgeschlossen werden,
 - (c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der Allgemeine Vertreter, der weitere Vertreter sowie die gem. § 68 Abs. 3 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

§ 12

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Meschede festgelegt.
- (2) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält neben den Entschädigungen, die ihm nach § 10 zustehen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des dreifachen des in § 1 Abs. 2 Nr. 1a EntschVO genannten Betrages.

Der 2. stellvertretende Bürgermeister erhält neben den Entschädigungen, die ihm nach § 10 zustehen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1,5fachen des in § 1 Abs. 2 Nr. 1a EntschVO genannten Betrages.
- (4) Der Bürgermeister kann bei feierlichen Anlässen eine Amtskette tragen.
- (5) Ämter mit leitender Funktion (§ 22 Absatz 7 Nr. 2 Landesbeamtengesetz) werden auf Probe übertragen.

§ 13

Fraktionsvorsitzende

- (1) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 10 dieser Satzung zustehen, zusätzlich folgende monatliche Aufwandsentschädigungen entsprechend § 46 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Bst. c-e EntschVO:
 - (a) bei mehr als 10 Ratsmitgliedern der Fraktion in Höhe des dreifachen Satzes des in § 1 Abs. 2 Nr. 1a EntschVO genannten Satzes,
 - (b) bei bis zu 10 Ratsmitgliedern der Fraktion in Höhe des zweifachen Satzes des in § 1 Abs. 2 Nr. 1a EntschVO genannten Satzes.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktionen erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 10 dieser Satzung zustehen, zusätzlich folgende monatliche Aufwandsentschädigungen entsprechend § 3 Abs. 1 EntschVO:
 - (a) bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern für einen Stellvertreter den einfachen Satz des in § 1 Abs. 2 Nr. 1a der EntschVO genannten Satzes,
 - (b) bei Fraktionen mit mindestens 20 Mitgliedern für zwei Stellvertreter je den einfachen Satz des in § 1 Abs. 2 Nr. 1a EntschVO genannten Satzes.

§ 14

Verwaltungsvorstand, Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Es wird ein Verwaltungsvorstand bestehend aus dem Bürgermeister, dem Leiter des Fachbereiches "Finanzen" sowie dem Leiter des Fachbereiches "Ordnung" gebildet. Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Verwaltungsvorstand.
- (2) Zur Vertretung des Bürgermeisters bestellt der Rat der Stadt Meschede einen allgemeinen Vertreter, sowie einen weiteren Vertreter für den Fall, dass der allgemeine Vertreter verhindert ist.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Meschede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im

„Amtsblatt der Stadt Meschede“ vollzogen.

Auf das Erscheinen des Amtsblattes und auf den Inhalt wird im Anzeigenteil folgender Tageszeitungen nachrichtlich hingewiesen:

1. Westfalenpost, Ausgabe Meschede
2. Westfälische Rundschau, Ausgabe Meschede

§ 16

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 17

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die frühere Hauptsatzung vom 12. November 1999, die 1. Satzung vom 19. Dezember 2001 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meschede, die 2. Satzung vom 27. September 2002 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meschede, die 3. Satzung vom 15. Oktober 2004 zur Änderung der Hauptsatzung, die 4. Satzung vom 16. Dezember 2005 zur Änderung der Hauptsatzung, die 5. Satzung vom 23. Juni 2006 zur Änderung der Hauptsatzung, die 6. Satzung vom 14. Oktober 2008 zur Änderung der Hauptsatzung, die 7. Satzung vom 25. September 2009 zur Änderung der Hauptsatzung und die 8. Satzung vom 13. November 2009 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meschede außer Kraft.

**Richtlinien
des Rates der Stadt Meschede für die Bezirksausschüsse
gem. § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung**

- (1) Die Bezirksausschüsse sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den jeweiligen Stadtbezirk betreffen, zu hören. Insbesondere ist ihnen vor der Beschlussfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über Bebauungspläne für den Bezirk Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Darüber hinaus haben die Bezirksausschüsse bei diesen Vorhaben, insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung, für ihr Gebiet dem Rat gegenüber ein Anregungsrecht.

Die Bezirksausschüsse haben ein besonderes Vorschlags- und Anregungsrecht zu allen ihren Bezirk betreffenden Angelegenheiten, insbesondere für den Erlass des Haushaltsplanes, für Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung und zur Verkehrsberuhigung sowie zur Schulwegsicherung. Sie bestimmen die Reihenfolge für die Unterhaltung und den Um- und Ausbau von Straßen in ihren Bezirken.

- (2) Den Bezirksausschüssen werden folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:
- a. Pflege des Ortsbildes und Planungen zur Ausgestaltung von Park- und Grünanlagen.
 - b. Planungen zur Anlage und Gestaltung kleinerer offener Gewässer und Feuchtbiotope.
 - c. Pflege bestehender Partner- und Patenschaften. Die Pflege der Patenschaften schließt die Repräsentation ein.
 - d. Förderung der Heimatpflege und des Brauchtums.
 - e. Herausgabe und Fortschreibung einer Ortschronik.
- (3) Soweit zur Erfüllung der Aufgaben Haushaltsmittel der Stadt erforderlich sind, entscheidet über die Höhe und den Zeitpunkt der Bereitstellung der Rat. Er kann Haushaltsmittel durch Ausweisung besonderer oder Aufgliederung bestehender Haushaltsansätze und im Ausnahmefall durch Einzelbeschluss bereitstellen.
- (4) Die Richtlinien treten sofort in Kraft.

Meschede, den 10.12.2010

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 10. Dezember 2010

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**1. Satzung
vom 09. Dezember 2011
zur Änderung der
Hauptsatzung der Stadt Meschede
vom 10. Dezember 2010**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 08. Dezember 2011 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meschede vom 10. Dezember 2010 beschlossen:

Artikel I

§ 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden." ...

Artikel II

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meschede vom 12. November 1999 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 09.12.2011

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess